beilngries
begeistert

Stadt Beilngries
Hauptstraße 24
92339 Beilngries

Tel. 008461 707-0
Email poststelle@beilngries.bayern.de
Web www.beilngries.de

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Außenbereichssatzung Nr. 125 „Gösselthal" nach § 35 Abs. 6 BauGB
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss des Stadtrates vom 13.02.2025 die Außenbereichssatzung Nr. 125 „Gösselthal" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 470/7, 470/15, 470/16 und 470/17 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 470/8, 470/9 und 470/10 des Ortes Gösselthal, Gemarkung Biberbach, und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung mit der Begründung im Rathaus der Stadt Beilngries (Hauptstraße 24, 1. Stock, Zimmer 15) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Außenbereichssatzung mit der Begründung kann auch auf der Internetseite der Stadt Beilngries www.beilngries.de unter der Rubrik „Rathaus -> Verwaltung -> Amtliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

beilngries
begeistert

Stadt Beilngries
Hauptstraße 24
92339 Beilngries

Tel. 008461 707-0
Email poststelle@beilngries.bayern.de
Web www.beilngries.de

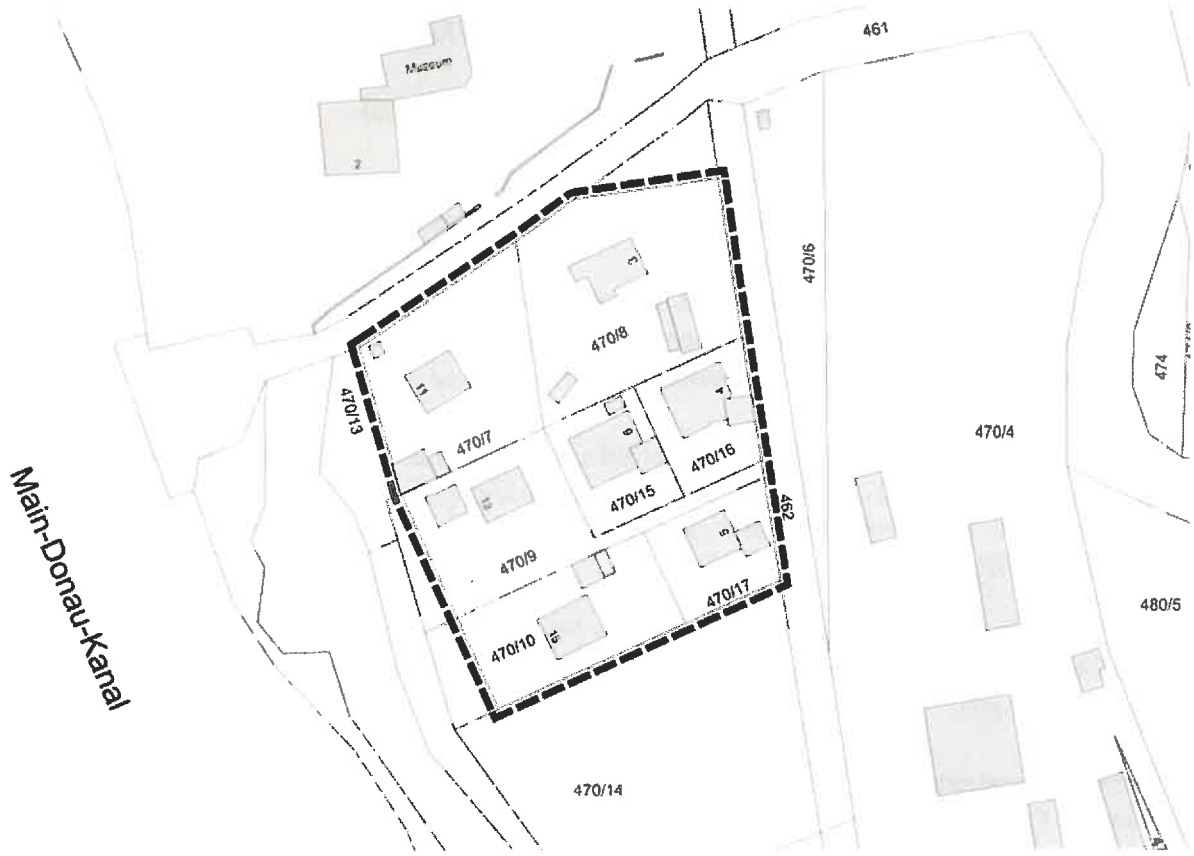

Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung (schwarz gestrichelt) o. M.,
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022)

BAYERN 2 STADT BEILNGRIES

Stadt Beilngries

Helmut Schloderer
1. Bürgermeister

Beilngries, 24.02.2025

Ortsüblich bekannt gemacht mittels Veröffentlichung an den Amtstafeln im Rathaus sowie im Internet unter https://www.beilngries.de/amtlichebekanntmachungen/
Veröffentlicht vom **03.03.2025** bis einschl. **03.04.2025** Zeitraum der Veröffentlichung bestätigt: Beilngries, den _____ Datum, Unterschrift